

Klausur Nr. 1283 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 1 von 14

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

**Klausur Nr. 1283
Öffentliches Recht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

Franz Xaver Hildebrandt
Rechtsanwalt
Zur alten Gauben 12
16356 Seefeld

Seefeld, den 5. Januar 2026

EILT!

An das
Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
Logenstraße 13
15230 Frankfurt (Oder)

VG Frankfurt (Oder)
Eingang 5. Januar 2026
Az. VG 4 S 26.2345

- per beA -

Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO analog

des Martin Stenzel,
Dorfstraße 15, 16356 Seefeld,

- Antragsteller -

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Franz Xaver Hildebrandt,
Zur alten Gauben 12, 16356 Seefeld -

gegen

die Gemeinde Seefeld,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jochen Kögel, Am Technologiepark 16, 16356 Seefeld,
Gz.: 1234/25

- Antragsgegnerin -

Aktenzeichen der Hauptsache: VG 4 K 25.1890

wegen: Anordnung der Beseitigung einer Sondernutzung nach BbgStrG

Unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung beantragte ich namens und im Auftrag des Antragsstellers:

Klausur Nr. 1283 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 2 von 14

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

- I. Es wird festgestellt, dass die Klage des Antragstellers vom 7. November 2025 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 29. September 2025 aufschiebende Wirkung hat.**
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.**

Begründung:

In der bereits anhängigen Hauptsacheklage wendet sich der Antragsteller des hiesigen Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die ihm durch Bescheid der Beklagten auferlegte Verpflichtung, die auf der Dorfgasse 7 und 8 errichtete querlaufende Abzäunung („Straßensperre“) zu entfernen.

Die Beklagte ist Trägerin der Straßenbaulast für die Dorfgasse, einer Ortsstraße; das streitgegenständliche Straßengrundstück (Fl.-Nr., Gemarkung Seefeld, Gemeinde Seefeld) steht in ihrem Eigentum. Der Antragsteller ist Eigentümer zweier sich gegenüberliegender, östlich (Fl.-Nr., Gemarkung Seefeld, Gemeinde Seefeld.) und westlich (Fl.-Nr., Gemarkung Seefeld, Gemeinde Seefeld) der Dorfgasse gelegener Grundstücke. Die Dorfgasse führt sozusagen durch die Grundstücke des Antragstellers hindurch. Die Grundstücke sind teilweise eingezäunt und langjährig verpachtet, letztmals mit Pachtvertrag mit Herrn und Frau Schnauzer aus dem Jahr 2020.

Bereits die ersten Pächter haben Anfang der 2000er Jahre die beiden durch das Straßengrundstück getrennten Grundstücke mittels quer über die Straße aufgestellter Bauzaunelemente, die in mobilen Betonstandfüßen fixiert und seitlich locker mit der auf den Grundstücken teilweise vorhandenen Zunanlage bzw. einem Gebäude verbunden sind, „fusioniert“. Auf diese Weise ist faktisch ein zusammengehörendes großes Grundstück entstanden. Die Straße ist infolgedessen auf der Höhe der beiden Grundstücke versperrt, obgleich die ganz wenigen Befahrer dieses Abschnitts der Dorfgasse die Sperrung unproblematisch umgehen können. Die jetzigen Pächter nutzen das „fusionierte Grundstück“ u.a. zur Haltung von 14 Hunden.

Erstmals mit Schreiben vom 11. August 2025 wurde der hiesige Antragsteller von der Gemeinde ersucht, die Dorfgasse entlang seines Grundstücks freizuräumen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diesbezüglich wurde der Antragsteller auch zum Erlass einer möglichen Beseitigungsanordnung auf Basis des Brandenburgischen Straßengesetzes angehört.

Mit Schreiben seines jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 12. September 2025 hat der Antragsteller das Begehr der Gemeinde zurückweisen lassen und auf die Rechtswidrigkeit derartiger Maßnahmen gegenüber dem Antragsteller hingewiesen. In diesem Schreiben hat der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers auch seine ordnungsgemäße Bevollmächtigung in dieser Angelegenheit angezeigt und eine schriftliche Vollmacht im Original vorgelegt.

Gleichwohl hat die Antragsgegnerin am 29. September 2025 gegenüber dem Antragsteller den in der Hauptsache streitgegenständlichen Bescheid erlassen.

In diesem Bescheid wurde dem Antragsteller auferlegt, innerhalb von einem Monat ab Bestandskraft des Bescheids die im Bereich der Grundstücke des Antragsstellers angebrachte Abzäunung der

Klausur Nr. 1283 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 3 von 14

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Dorfgasse auf dem Straßengrundstück vollständig zu entfernen. Unter Nummer II wurde ein Zwangsgeld angedroht und unter Nummer III Kosten festgesetzt. Weitere Anordnungen, insbesondere eine Anordnung der sofortigen Vollziehung, enthält der Bescheid nicht.

Obgleich derart weitläufige Handlungspflichten nach allgemeinen Rechtsstaatsprinzipien dazu führen müssen, dass solche Bescheide förmlich zugestellt werden müssen, hat die Gemeinde den Bescheid mittels Einwurfeinschreiben am 29. September 2025 zur Post aufgegeben, er ging im Briefkasten des Antragstellers, der zu diesem Zeitpunkt im Urlaub war, wohl am Tag danach ein, tatsächlich zur Kenntnis genommen hat der Antragsteller den Bescheid aber erst am 3. Oktober 2025. Eine Weiterleitung des Bescheids an den Prozessbevollmächtigten erfolgte sodann erst am 10. Oktober 2025.

Mit Klage vom 7. November 2025, bei Gericht eingegangen am selben Tag, hat der Antragsteller sodann in der Hauptsache den Bescheid angefochten.

Am 29. Dezember 2025 hat der Antragsteller sodann ein formloses Schreiben der Gemeinde Seefeld erhalten, das mit „letzte Mahnung“ überschrieben ist und den Antragsteller zur Vermeidung der Fälligstellung des Zwangsgelds ultimativ auffordert, die Straßenabsperrung zu beseitigen. In diesem Schreiben wies die Gemeinde darauf hin, dass ihrer Ansicht nach nach Eintritt der Bestandskraft wegen der angeblich verfristeten Klage der Bescheid nunmehr vollstreckbar sei und der Klage keine aufschiebende Wirkung zukäme.

Da die Gemeinde hier die Vorschriften des VwZG offensichtlich nicht kennt und zudem die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut bereits dann gegeben ist, wenn nur eine Klage eingelegt ist, ist der vorliegende Antrag zulässig und begründet.

Hildebrandt
Rechtsanwalt

Die Antragsschrift wurde der Antragsgegnerin sogleich mit der Aufforderung zur Stellungnahme zugestellt.

Klausur Nr. 1283 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 4 von 14

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Gemeinde Seefeld
Am Technologiepark 16
16356 Seefeld



Seefeld, den 16. Januar 2026

An das
Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
Logenstraße 13
15230 Frankfurt (Oder)

- per beBPO -

VG Frankfurt (Oder)
Eingang 16. Januar 2026
Az. VG 4 S 26.2345

Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren

Stenzel ./ Gemeinde Seefeld
Az. VG 4 S 26.2345

beantragen wir für die Antragsgegnerin,

den Antrag kostenpflichtig abzuweisen.

Begründung

Der Antrag ist schon unstatthaft, da ein derartiges Verfahren in der VwGO nicht vorgesehen ist und für eine solche Feststellung der Rechtsschutz nach § 123 VwGO vorrangig wäre.

Im Übrigen liegt der Antragsteller aber auch falsch, wenn er die Klage nicht für verfristet hält. Denn ausweislich des eigenen Vortrags des Antragstellers sowohl in der Hauptsacheklage wie auch im einstweiligen Rechtsschutz hat der Antragsteller vom Bescheid am 3. Oktober 2025 Kenntnis erhalten, sodass die Klagefrist jedenfalls zu diesem Zeitpunkt begonnen hat, selbst wenn die Form der Zustellung durch die Gemeinde im Eifer des Gefechts falsch gewesen sein sollte. Im Übrigen ist bemerkenswert, dass der Antragsteller nicht einmal begründet, wieso er überhaupt von einem gesetzlichen Zustellungszwang ausgeht.

Da der Gemeinde die Beseitigung der Straßensperrung und damit die Erlangung rechtmäßiger Zustände aber zu wichtig ist, um diese Frage durch Formproblematiken zu beeinflussen, haben wir am gestrigen Tage gegenüber dem Antragsteller eine Anordnung der sofortigen Vollziehung erlassen und diese dem Antragsteller per Amtsboten zustellen lassen. Wir fügen die Anordnung der sofortigen Vollziehung diesem Schreiben als Anlage bei.

Klausur Nr. 1283 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 5 von 14

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Einer Erledigungsklärung bezüglich des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz stimmen wir bereits im Voraus zu. Denn es wäre dem Antragsteller nicht zu raten, seinen Antrag weiter zu verfolgen, denn der von ihm in der Hauptsache angegriffene Bescheid ist offensichtlich rechtmäßig.

Die errichtete Sperrre stellt nämlich ohne Zweifel eine Sondernutzung dar, für die es keine Erlaubnis gibt, sodass deshalb nach § 20 BbgStrG die erforderliche Beseitigungsanordnung ausgesprochen werden konnte. Die Voraussetzungen der Rechtsgrundlage des §§ 18, 20 BbgStrG liegen vor. Die errichtete Sperranlage entzieht die Straße dem Gemeingebrauch.

Richtiger Adressat einer solchen Anordnung ist auch der Antragsteller als Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach § 17 Abs. 2 OBG. Denn er hat das Grundstück jedenfalls im Rahmen des aktuellen Pachtvertrags einschließlich der Straßensperre verpachtet und es insoweit für sich ökonomisiert. Eine die Störereigenschaft des Antragstellers begründende Ökonomisierung liegt jedenfalls deshalb vor, weil die gegenwärtigen Pächter gegenüber der Gemeinde ausgesagt haben, dass sie zwei „getrennte“ Grundstücke nicht gepachtet hätten. Die lange Duldung des Zustands durch die Gemeinde hindert eine Anordnung nicht, denn ihre Gründe konnten wohl nur in der Mauschelwirtschaft des ehemaligen Bürgermeisters gelegen haben. Eine Verwirkung oder Verjährung scheidet aus. Die gesetzte Frist ist angemessen und daher der Bescheid insgesamt verhältnismäßig.

Der Antrag ist daher abzuweisen.

Jochen Kögel
Bürgermeister

Die Antragserwiderung enthält in der Tat als Anlage die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer I des Bescheids vom 29. September 2025.

Unter der Überschrift Begründung führt die Gemeinde aus:

„Die Anordnung der sofortigen Vollziehung musste ergehen, da das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das Vollzugsinteresse der Öffentlichkeit an der Erlangung rechtmäßiger Zustände nicht überwiegt. Die Sondernutzung kann nicht länger geduldet werden.“

Eine gesonderte Anhörung des Antragstellers zum Erlass der Sofortvollzugsanordnung erfolgte nicht.

Die Antragserwiderung wurde dem Antragsteller – wiederum mit Gelegenheit zur Stellungnahme – sogleich zugestellt.

Klausur Nr. 1283 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 6 von 14

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Franz Xaver Hildebrandt
Rechtsanwalt
Zur alten Gauben 12
16356 Seefeld

Seefeld, den 30. Januar 2026

An das
Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
Logenstraße 13
15230 Frankfurt (Oder)

VG Frankfurt (Oder)
Eingang 30. Januar 2026
Az. VG 4 S 26.2345

- per beA -

Im
einstweiligen Rechtsschutzverfahren
Stenzel ./ Gemeinde Seefeld
Az. VG 4 S 26.2345
wegen Anordnung der Beseitigung einer Sondernutzung nach BbgStrG

modifizieren wir angesichts der jüngsten Entwicklungen unsere Anträge und beantragen nunmehr:

- I. **Es wird festgestellt, dass die Klage des Antragstellers vom 7. November 2025 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 29. September 2025 aufschiebende Wirkung hat.**

hilfsweise:

- II. **Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 7. November 2025 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 29. September 2025 wird wiederhergestellt.**

hilfsweise:

- III. **Die Sofortvollzugsanordnung vom 15. Januar 2026 wird aufgehoben.**

Begründung

Die Sofortvollzugsanordnung der Antragsgegnerin kann schon deswegen nichts an der Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags ändern, da diese erst nach Zustellung der Antragsschrift ergangen ist. Dies ist bekanntlich der entscheidende Moment für die Beurteilung der Erfolgssaussichten des Antrags.

Jedenfalls wäre die Sofortvollzugsanordnung aber auch unwirksam, da diese mit dem Ausgangsverwaltungsakt hätte verbunden werden müssen und überdies nicht ordnungsgemäß begründet ist. Die

Klausur Nr. 1283 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 7 von 14

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

VwGO sieht vor, dass die Behörde eine Sofortvollzugsanordnung nicht mit dem bloßen Verweis auf den Gesetzeswortlaut oder mit allgemeinen Erwägungen ohne jeden Bezug zum konkreten Fall begründen kann. Deswegen kann die Sofortvollzugsanordnung vorliegend keine Regelungswirkung zeigen. Wir halten daher unseren bisherigen Antrag ausdrücklich aufrecht.

Für den Fall, dass das Gericht dies anders sehen sollte, haben wir hilfsweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 2. Alt. VwGO beantragt.

Der Hilfsantrag ist schon deswegen begründet, weil die Sofortvollzugsanordnung formell rechtswidrig ist, siehe oben. Zudem wurde der Antragsteller nicht angehört.

Jedenfalls können aber keine überwiegenden Vollzugsinteressen der Öffentlichkeit an einem rechtswidrigen Verwaltungsakt bestehen. Denn anders als die Gemeinde meint, liegen die Voraussetzungen der Rechtsgrundlage nicht vor. Dies ergibt sich daraus, dass die allgemeinen Normen des OBG bezüglich der Störerhaftung – die die Antragsgegnerin zurecht zitiert – einschlägig sind, deren Voraussetzungen aber nicht vorliegen. Denn der Antragsteller ist unter keinen erdenkbaren Gesichtspunkten Störer und konnte auch nicht als Nichtstörer in Anspruch genommen werden. Vielmehr wäre die Anordnung gegen die Pächterfamilie zu richten gewesen, ohne deren Mitwirkung insbesondere wegen der zahlreichen Hunde die Anordnung auch gar nicht zu vollziehen wäre.

Der Antragsteller ist nicht Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Straßengrundstück, das sich im Eigentum der Gemeinde befindet. Der (mit dem Boden nur lose, aber nicht fest verbundene und einfach entfernbare) Bauzaun ist im Jahr 2006 von dem früheren Pächter ohne Wissen und Wollen des Antragstellers aufgestellt und wohl durch die gegenwärtigen Pächter weiter benutzt worden. Der Antragsteller ist auch weder Inhaber der tatsächlichen Gewalt noch Eigentümer der Zaunstücke. Der Antragsteller hat nur seine Grundstücke verpachtet und die Pächter auch darauf hingewiesen, dass er die Ortsstraße nicht verpachten könne. Außerdem ist die Beklagte, vertreten durch den früheren Bürgermeister, mit der Sperrung der Straße einverstanden gewesen. Auch eine Handlungsstörung durch Unterlassen kommt nicht in Betracht, da der Antragsteller gar nicht Eigentümer der Zaunstücke ist.

Schließlich ist dem Antragsteller die unmittelbar von den damaligen Pächtern veranlasste und jetzt von der neuen Pächterfamilie fortgesetzte Störung des Gemeingebräuchs nicht im Wege einer möglichen Zweckveranlassung zuzurechnen. Derartiges ist schon im Gesetz gar nicht geregelt. Jedenfalls hat der Antragsteller, anders als die Gemeinde meint, mit der Verpachtung der beiden „fusionierten“ Grundstücke keinen geldwerten Vorteil gezogen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die jetzigen Pächter die Grundstücke, wie sie jetzt sagen, nicht gepachtet hätten. Denn der Antragsteller hätte diese Flächen ohne Weiteres auch an andere Interessen zum selben Preis verpachten können.

Entscheidend ist aber, dass der Antragsteller sogar im konkreten Pachtvertrag mit den jetzigen Pächtern den Vertrag strikt auf seine eigenen Grundstücke beschränkt (§ 1 Abs. 1 des Vertrags) und die Ortsstraße (als Weg bezeichnet) vom Vertrag explizit ausgenommen ist (§ 18 Abs. 1 des Vertrags). Damit unterbricht jedenfalls die konkrete Ausgestaltung des Pachtvertrags einen Zurechnungszusammenhang, denn der Antragsteller hat die – nach Auffassung der Gemeinde – straßenrechtlich unzulässige Nutzung der Straße weder intendiert noch profitiert er davon noch ist diese zwangsläufige Folge des Verhaltens des Antragstellers, der nichts weiter getan hat, als seine beiden Grundstücke zu verpachten.

Klausur Nr. 1283 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 8 von 14

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Jedenfalls wäre aber auch die Störerauswahl ermessensfehlerhaft. Die Gemeinde hätte vorliegend zwingend die Pächter in Anspruch nehmen müssen. Sie alleine wären wegen ihrer zahlreichen Hunde in der Lage, das Handlungsgebot umzusetzen. Das gebietet auch der Grundsatz des Vorrangs des Handlungsstörers.

Es ist daher antragsgemäß zu entscheiden.

Hildebrandt
Rechtsanwalt

Das Schreiben wurde der Antragsgegnerin sogleich mit der Aufforderung zur sofortigen Stellungnahme zugestellt.

Klausur Nr. 1283 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 9 von 14

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Gemeinde Seefeld
Am Technologiepark 16
16356 Seefeld



Seefeld, den 5. Februar 2026

An das
Verwaltungsgereicht Frankfurt (Oder)
Logenstraße 13
15230 Frankfurt (Oder)

VG Frankfurt (Oder)
Eingang 5. Februar 2026
Az. VG 4 S 26.2345

- per beBPO -

Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren

Stenzel ./ . Gemeinde Seefeld
Az. VG 4 S 26.2345

beantragen wir für die Antragsgegnerin,

auch die geänderten Anträge kostenpflichtig abzuweisen.

Begründung

Die Ausführungen des Antragstellers ändern nichts an der Unzulässigkeit und/oder Unbegründetheit seiner Anträge und können auch keine durchgreifenden Zweifel an der Rechtmäßigkeit des in der Hauptsache angegriffenen Bescheids hervorrufen.

Der Antragsteller konnte vielmehr als Störer nach dem OBG in Anspruch genommen werden, da er jedenfalls von der errichteten Sperrung profitiert und diese hätte beseitigen können. Der Antragsteller hat die Absperrung und die damit verbundene widmungswidrige Nutzungseinschränkung vom Vorpächter übernommen und im Rahmen der Neuverpachtung ökonomisch verwertet. Das durch die Sperre entstandene „Gesamtgrundstück“ ist - für ihn erkennbar - aus Sicht der Pächter Geschäftsgrundlage des Vertrags gewesen. Ohne Sperranlage hätte er die Grundstücke nicht an die Pächter verpachten können. Zwar sind die vom Antragsteller zitierten Regelungen des Pachtvertrags in der Tat in diesem Vertrag vorhanden. Jedoch können diese schon deswegen keine Relevanz haben, weil diese Umstände der Gemeinde im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids – und hierauf kommt es bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Bescheids an – nicht bekannt gewesen sind und vom Antragsteller hätten vorgetragen werden müssen, dem auch im Anhörungsverfahren hierzu Gelegenheit gegeben worden war.

Klausur Nr. 1283 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 10 von 14

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Auch die Störerauswahl ist rechtmäßig erfolgt. Eine Auswahl des Eigentümers ist möglich, wenn - wie hier - die Pächter als Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese mit Willen bzw. Einverständnis des Eigentümers ausübt. Die Absperrung ist in wertender Betrachtungsweise faktisches Verbindungsglied der jeweiligen Zaunendpunkte auf dem Grundstück des Klägers (Zubehör im Sinne des § 97 BGB). Die Umzäunung des klägerischen Grundstücks wird durch die Sperranlage über die Straße fortgesetzt. Die Auswahl gerade des Klägers rechtfertigt sich daraus, dass er - anders als die Pächter - als Eigentümer langfristig, auch im Falle einer weiteren Neuverpachtung, für eine Klärung sorgen kann.

Der Antrag ist daher abzuweisen.

Jochen Kögel
Bürgermeister

Der Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht Dr. Brezner sieht keinen Fall von § 80 Abs. 8 VwGO und bespricht sich am 9. Februar 2026 auf Basis der zur Verfügung stehenden Informationen mit seinen Kammerkollegen Richterin am Verwaltungsgericht Nürnberger und Richter am Verwaltungsgericht Ludwig. Eine Entscheidung der Kammer ergeht am selben Tag ohne mündliche Verhandlung.

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

1. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts im einstweiligen Rechtsschutz ist zu entwerfen. Tatbestand/Sachvortrag, Entscheidung über Kosten und Streitwert sowie die Rechtsmittelbelehrung sind erlassen.
2. Weitere Sachaufklärung ist im Eilrechtschutz nicht zu erzielen. Es ist zu unterstellen, dass die nicht abgedruckten Bestandteile des Bescheids für die Bearbeitung weder zusätzliche Erkenntnisse noch zusätzliche Probleme bieten. Sofern nicht ausdrücklich in der Aufgabe angesprochen stellen sich bezüglich der Rechtmäßigkeit des Bescheids und der Sofortvollzugsanordnung keine formellen Probleme. Ebenfalls ist eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.
3. Soweit nach Dafürhalten des/der Bearbeiters/in in den Gründen der Entscheidung ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.
4. Auf die §§ 14, 18 und 20 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) im Anhang wird hingewiesen. Weitere Normen dieses Gesetzes sind für die Bearbeitung nicht relevant. Das Gesetz enthält keine Vorschrift im Sinne des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO.

Gehen Sie zudem davon aus, dass die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg denen des Bundes entsprechen.

5. Die Gemeinde Seefeld ist ein Ortsteil der Stadt Werneuchen im Landkreis Barnim in Ost-Brandenburg und liegt im Gerichtsbezirk des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder).
6. Es ist zu unterstellen, dass die Gemeinde Seefeld für alle im Sachverhalt angesprochenen Maßnahmen selbst zuständig ist, hierzu ist keine Prüfung veranlasst.
7. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Trojahn, Die Gesetze über die Berliner Verwaltung bzw. von Brünneck/Dombert/Härtel, Landesrecht Brandenburg;
 - d) Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung;
 - e) Kopp/Ramsauer Verwaltungsverfahrensgesetz.

Klausur Nr. 1283 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 12 von 14

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Anhang:

Auszug aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)

§ 1- Anwendungsbereich

- (1) ¹Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden, der Ämter und Gemeinverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten dieses Gesetz und das Verwaltungsverfahrensgesetz mit Ausnahme der §§ 1, 2, 30, 33 Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz, § 34 Absatz 5, § 61 Absatz 2, § 78 Absatz 1, §§ 94, 96, 100 und 101 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. ²Das Verwaltungsverfahrensgesetz und dieses Gesetz finden nur Anwendung, soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.
- (2) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Auszug aus dem Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (BbgVwGG)

§ 8

- (1) Behörden sind in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit beteiligungsfähig.
- (2) ¹Anfechtungsklagen und Verpflichtungsklagen sind gegen die Behörde zu richten, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat. ²Dies gilt nicht für Klagen im Sinne von § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Auszug aus dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG)

§ 14 - Gemeingebräuch, Anliegergebrauch

- (1) ¹Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrs vorschriften innerhalb der verkehrüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebräuch). ²Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebräuchs besteht kein Rechtsanspruch. ³Für Erschwernisse, die durch Einschränkungen des Gemeingebräuchs hervorgerufen werden, besteht kein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen bzw. auf Ausgleich gewerblicher Nachteile.
- (2) Im Rahmen des Gemeingebräuchs hat der fließende Verkehr den Vorrang vor dem ruhenden Verkehr, soweit sich aus der Widmung der Straße und dem Straßenverkehrsrecht nichts anderes ergibt.
- (3) Die Erhebung von Gebühren für die Ausübung des Gemeingebräuchs bedarf einer gesonderten gesetzlichen Regelung.
- (4) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebräuch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebräuch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift.

...

Klausur Nr. 1283 (Öffentliches Recht) Sachverhalt – S. 13 von 14

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

§ 18 – Sondernutzung

- (1) ¹Die Benutzung der Straße über den Gemeingebräuch hinaus ist Sondernutzung. ²Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. ...
- (2) ¹Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. ²Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. ³Über die Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 1 ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. ...
- ...
- (5) ¹Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. ²Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. ...

§ 20 - Unerlaubte Nutzung einer Straße

- (1) ¹Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder wurden Autowracks oder andere Gegenstände verbotswidrig abgestellt oder kommt ein Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. ²Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- ...

Auszug aus dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG)

§ 1 - Aufgaben der Ordnungsbehörden

- (1) Die Ordnungsbehörden haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr).
- ...

§ 13 - Voraussetzungen des Eingreifens

- (1) Die Ordnungsbehörden können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.
- ...

§ 16 - Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

- (1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen diese Person zu richten.
- ...
- (3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere zu der Verrichtung bestellt hat.

Klausur Nr. 1283 (Öffentliches Recht) Sachverhalt – S. 14 von 14

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

§ 17 - Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen und Tieren

- (1) ¹Geht von einer Sache oder einem Tier eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Eigentümer zu richten.
²Die nachfolgenden für Sachen geltenden Vorschriften sind auch auf Tiere anzuwenden.
- (2) ¹Die Ordnungsbehörde kann ihre Maßnahmen auch gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt richten. ²Sie muß ihre Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt richten, wenn er diese gegen den Willen des Eigentümers oder eines anderen Verfügungsberechtigten ausübt oder auf einen im Einverständnis mit dem Eigentümer schriftlich oder protokollarisch gestellten Antrag von der zuständigen Ordnungsbehörde als allein verantwortlich anerkannt worden ist.
- (3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

...

§ 18 - Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

- (1) Die Ordnungsbehörde kann Maßnahmen gegen andere Personen als die nach den §§ 16 oder 17 Verantwortlichen richten, wenn
 1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
 2. Maßnahmen gegen die nach den §§ 16 oder 17 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
 3. die Ordnungsbehörde die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und
 4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.
- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

...